

Große Anfrage

der Abgeordneten Bueb, Frau Wagner und der Fraktion DIE GRÜNEN

Armut und Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland (I)

Infolge der gegenwärtigen sozialen, ökonomischen und ökologischen Krise hat sich in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren das Armutsproblem zunehmend verschärft. Die nunmehr seit zehn Jahren anhaltende Massenerwerbslosigkeit hat dazu geführt, daß immer mehr Menschen aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzt worden sind, wodurch ihnen die Möglichkeit, ihre materielle Existenz durch Erwerbsarbeit zu sichern, entzogen wurde. Gleichzeitig haben sich die Chancen für diejenigen, die derzeit einen Einstieg oder Wiedereinstieg ins Erwerbsleben suchen (Jugendliche, Hausfrauen u. a.) wesentlich verschlechtert. Die Wahrscheinlichkeit, von Armut betroffen zu werden, wird zudem um so größer, je weiter jemand vom Status des „Normalerwerbstätigen“ entfernt ist (z. B. Behinderte, Alte, Teilzeitarbeitende...). Die Zahl derjenigen Menschen, die zur Sicherung ihrer materiellen Existenz weitgehend auf die Leistungen des sozialen Sicherungssystems angewiesen sind, nimmt ständig zu und gleichzeitig auch die Zahl derjenigen, die aus diesem System rausfallen.

Aber auch das vielgerühmte „soziale Netz“ ist nicht nur weitmaschiger, sondern brüchiger geworden und legt damit die paradoxe Logik einer vorwiegend auf wirtschaftlichem Wachstum basierenden Sozialpolitik an den Tag: Während das soziale Sicherungssystem in Zeiten wirtschaftlicher Prosperität konzipiert und ausgebaut wurde, wird es nun in der Krise, wo es seine „Leistungsfähigkeit“ unter Beweis stellen sollte, nach und nach abgebaut. So dienten sämtliche Haushaltsstruktur- und -Begleitgesetze dieser, aber auch der vorausgegangenen Regierungskoalition, dazu, Kürzungen und Einschnitte im sozialen Sicherungssystem vorzunehmen. Damit wurde nicht nur das Niveau der sozialen Leistungen abgesenkt, sondern durch veränderte Anspruchsberechtigungen werden immer mehr Menschen nach unten abgestuft – bis in die Sozialhilfe – wenn sie nicht sogar ganz herausfallen und damit in die materielle und soziale Verarmung abgedrängt werden.

Offene und verdeckte Armut haben demzufolge in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland in erschreckendem Maße zugenommen, gerade auch als Folge liberalkonservativer

und sozialdemokratischer Sozialpolitik. Dabei sind von verdeckter Armut in erster Linie Frauen betroffen: Sie tauchen in den offiziellen Armutsstatistiken, d. h. in den Sozialhilfestatistiken, im tatsächlichen Umfange nicht auf, weil ihre individuelle Armut aufgrund des Subsidiaritätsprinzips und der Ehezentrierung der sozialen Sicherung ignoriert wird. Da das fortschreitende Ausmaß von verdeckter Armut in der politischen Diskussion meist totgeschwiegen wird, stellt sie mit eines der großen Probleme dar.

Aber auch die statistisch bekannte Armut stellt, bedingt durch das unzureichende Niveau der Sozialhilfe und anderer Sozialleistungen (Renten, Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld, die oft unter dem Sozialhilfeniveau liegen), eine unmittelbare sozialpolitische Herausforderung dar. So wie die Sozialhilfe, das sogenannte „letzte Auffangnetz“ heute ausgestattet ist, hat sie für die Betroffenen ein Leben in Armut und Ausgrenzung zur Folge. Der bereits oben geschilderte restriktive Kurs der Sozialpolitik hat nämlich bei der Sozialhilfe nicht haltgemacht. Auch hier hat in den letzten Jahren eine fortwährende Absenkung des Leistungsniveaus und dadurch eine Aushöhlung des für die Sozialhilfe geltenden Bedarfsprinzips stattgefunden. Diese Entwicklung wurde auch durch die im Juli dieses Jahres erfolgte Regelsatzanhebung um ca. 8 % nicht rückgängig gemacht. Stellt diese doch, wie Sozialhilfeeexperten (Albert Hofmann/Günther Stahlmann, Der Neue Warenkorb 1985, INFO ALSO) nachgewiesen haben, lediglich den in den letzten Jahren (1982 ff.) nicht gewährten Inflationsausgleich dar. Gleichzeitig beinhaltet der „Neue Warenkorb“ von 1985 jedoch strukturelle Verschlechterungen in seiner Zusammensetzung (untere Quartilspreise, Kürzungen der Zulagen für Schwund und Verderb und für Energieverbrauch) und normative Setzungen, die den tatsächlichen Lebens- und Konsumgewohnheiten der Betroffenen nicht Rechnung tragen.

Daneben zeichnet sich eine Verschlechterung der Lebenssituation von Sozialhilfeempfängern auch infolge einer zunehmend restriktiven Gewährungspraxis durch die Kommunen ab und durch die verstärkte Heranziehung zu diskriminierenden Formen öffentlicher Pflichtarbeit (sog. „Hilfe zur Arbeit“ nach § 18 ff. BSHG). Beides sind nicht zuletzt Folgen davon, daß sich der Bund aus seiner sozialpolitischen Verantwortung zurückzieht und die daraus folgenden Lasten letztlich den Kommunen aufbürdet, ohne sie mit den entsprechenden Finanzmitteln auszustatten.

Das derzeitige Sozialhilferecht und die Sozialhilfepraxis werden der gegenwärtigen Situation, die durch eine zunehmende Marginalisierung und Verarmung immer breiterer Teile der Bevölkerung gekennzeichnet ist, nicht gerecht. Sie zielen vielmehr darauf ab, die „Dunkelziffer“ der Armut zu erhöhen, die bereits 1981 in einer vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit in Auftrag gegebenen Untersuchung auf 50 % (jedenfalls bei älteren Sozialhilfeempfängern) geschätzt wurde. Dazu trägt zum einen die nicht erfolgte Anpassung des Sozialhilferechts an veränderte Familienstrukturen bei, die schon längst die Abschaffung der Generationensubsidarität und mittlerweile auch der Ehegattensubsidarität erfordern, wenn eine tatsächliche Gleichstellung

der Frauen Ziel der Politik sein soll. Zum anderen zielt auch der selbst von Vertretern der Regierungsparteien in der Öffentlichkeit immer wieder unterstellte Mißbrauchsverdacht darauf ab, Sozialhilfeempfänger zu diskriminieren. So wird der Anspruchscharakter der Sozialhilfe ausgehöhlt statt betont.

In diesem Zusammenhang ist auch die schon erwähnte Verschärfung der Arbeitspflicht zu sehen. Die im Sozialhilferecht nach wie vor vorgesehene Sanktionsmöglichkeit, bei Verweigerung menschenunwürdiger Pflichtarbeit, die Hilfe zum Lebensunterhalt teilweise oder ganz zu streichen, kehrt vollends den obrigkeitsstaatlichen und disziplinierenden Charakter des Fürsorgesystems hervor. Dieser Passus läßt sich nicht mit einem generellen Anspruchsrecht auf Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz vereinbaren; seine Widersinnigkeit wird um so deutlicher in einer Zeit, in der reguläre Erwerbsarbeitsmöglichkeiten nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Dieser Passus widerspricht der Grundidee von Sozialstaatlichkeit, derzufolge jedes Mitglied der Gesellschaft einen Anspruch auf „menschenwürdige Sicherung der Existenz“ hat.

Schönfärberei und Verniedlichung des Armutsproblems in offiziellen Verlautbarungen sind daher unangebracht. Vielmehr erweist sich die Institutionalisierung einer regelmäßigen Armutsberichterstattung als dringend erforderlich, die Aufschluß über das tatsächliche Ausmaß von (offener und verdeckter) Armut, deren Ursachen und Auswirkungen gibt und auf die sich eine präventive Armutsbekämpfung beziehen könnte. Darüber hinaus steht eine Novellierung des Sozialhilferechts an, das seinem Anspruchscharakter Nachdruck verleiht, ein Niveau festlegt, das eine Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht, die Finanzierung gemäß der Verantwortlichkeit des Bundes neu regelt und eine Gewährungspraxis einführt, die nicht diskriminierend wirkt.

Ausgehend von derartigen Überlegungen fragen wir die Bundesregierung nach Umfang und Ausmaß von Sozialhilfebedürftigkeit und Armut in der Bundesrepublik Deutschland, nach ihrem Verständnis von Sozialhilferecht und ihrem Informationsstand über die derzeitige Gewährungspraxis:

1. Zur Entwicklung von Armut und Sozialhilfebedürftigkeit in der Bundesrepublik Deutschland

1. Wie hat sich Umfang und Zusammensetzung der Sozialhilfeausgaben (HzL, HbL u. a.) in den letzten zehn Jahren entwickelt, und in welcher Weise hat sich im selben Zeitraum Umfang und Zusammensetzung der Sozialhilfeempfänger (Empfänger von HzL und HbL, differenziert nach innerhalb und außerhalb von Einrichtungen) verändert?
2. Wie hoch ist der Anteil der Frauen, die derzeit Sozialhilfe beziehen, insbesondere
 - der jungen Frauen und Mädchen unter 25,
 - der alleinerziehenden Mütter (mit einem, mehreren Kindern),

— der älteren Frauen ab 60/65?

Wie hoch ist jeweils der entsprechende Anteil männlicher Sozialhilfeempfänger?

Welches sind die Hauptursachen für die Sozialhilfebedürftigkeit der o. a. Personengruppen, und welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

3. Wie hat sich Umfang und Zusammensetzung der Sozialhilfebedürftigen (und die sog. Dunkelziffer) in den letzten zehn Jahren entwickelt?
4. Wie schätzt die Bundesregierung die mittelfristige Entwicklung von Sozialhilfebedürftigkeit ein? Auf welche Untersuchungen stützt sie sich dabei? Was tut die Bundesregierung – außer der Verteilung von Broschüren –, um die wissenschaftlich bewiesene hohe Quote der Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe zu senken, um somit zu einem Abbau der „verschämten Armut“ beizutragen?
5. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „Armut“, bezogen auf die bundesrepublikanischen Verhältnisse?
Worin unterscheidet sich diese Armutsdefinition von der des EG-Ministerrates von 1973?
6. Wie hat sich Einkommensarmut in den letzten zehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt, wenn man den EG-Armutsbegriff zugrunde legt?
7. Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher Weise und in welchem Ausmaß sich Einkommensarmut auch in anderen Formen von Benachteiligung für die Betroffenen auswirkt, so z. B. in Form von
 - Ausschluß von sozialen Dienstleistungen,
 - Benachteiligungen im Bildungs- und Kulturbereich,
 - ungünstigen und ungesunden Wohnverhältnissen,
 - ungesunden und gesundheitsschädlichen Arbeitsbedingungen,
 - besonders negativen Umwelteinflüssen (im Wohnbereich),
 - psychischer Armut, d. h. Nichtinanspruchnahme psychotherapeutischer Dienste?
8. Ist die Bundesregierung bereit, eine regelmäßige Armutsberichterstattung aufzubauen, die sich auf unterschiedliche Standards („Armuts“-Definitionen) bezieht und die Auswirkungen der sozialpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung untersucht?
9. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, eine spezielle Zusatzstatistik bezüglich der Sozialhilfebedürftigkeit und Einkommensarmut von Frauen zu erstellen?

Ist die Bundesregierung bereit, eine derartige Zusatzstatistik in Auftrag zu geben (ähnlich der Zusatzstatistik für Ausländer von 1982)?

10. Liegen der Bundesregierung Untersuchungen vor, inwiefern bestimmte weibliche Lebenslagen in besonderem Maße zu Sozialhilfebedürftigkeit führen?

Wenn nicht, gedenkt sie derartige Untersuchungen zu fördern, mit dem Ziel, Maßnahmen zur Beseitigung der speziellen Armutsrisiken von Frauen zu ergreifen?

II. Zur Warenkorb-/Regelsatzproblematik

1. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung von Sozialhilfeexperten, daß mit der zum 1. Juli 1985 erfolgten Anhebung der Regelsätze lediglich das quantitative (= reale) Niveau des Warenkorbes aus dem Jahre 1970 wieder hergestellt wurde?

Was gedenkt die Bundesregierung über dieses dürftige Ergebnis hinaus zur Verbesserung der Lebenslage von Sozialhilfeempfängern zu tun?

2. Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung den (anhand von Preisen von 1979 erarbeiteten) Vorschlag des Deutschen Vereins, demzufolge die Regelsätze bereits 1981 um ca. 31 % zu erhöhen gewesen wären, nicht zu eigen gemacht?

Hat die Bundesregierung berechtigte Zweifel an der Seriosität dieser Berechnungen?

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die im „Neuen Warenkorb“ 1985 enthaltenen willkürlichen Setzungen von Verbrauchsmengen?

Wie begründet sie z. B. angesichts der nach wie vor gegebenen Gefahr einer unzureichenden Ernährung die willkürliche Absenkung von Zuschlägen im Ernährungsbedarf (Kürzungen bei den Zuschlägen für Schwund, Verderb usw.)?

Wie rechtfertigt sie die Ermittlung des Energiebedarfs auf der Basis der niedrigsten Durchschnittswerte und die nochmalige Absenkung unter dieses Niveau?

4. Wie rechtfertigt die Bundesregierung ferner den Umstand, daß mit einer Berechnung des Sozialhilfewarenkorbs auf der Basis von unteren Quartilspreisen statt von Durchschnittspreisen eine historisch und international einmalige „Preisstatistik für Arme“ geschaffen wurde?

5. Wie hoch sind diese unteren Quartilspreise bezogen auf die einzelnen Positionen des derzeit gültigen Warenkorbs?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß Sozialhilfeempfänger aufgrund dieses Umstandes die im Ernährungs-Warenkorb vorgesehenen Nahrungsmengen in den meisten Fällen nicht erstehen werden können, zumal Sozialhilfeempfänger in den allerwenigsten Fällen über einen Pkw verfügen dürften, um ihre Einkäufe in den mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der Regel schlecht erreichbaren Großeinkaufszentren zu tätigen?

6. Inwiefern trägt dieser Ernährungs-Warenkorb tatsächlich neueren Erkenntnissen über eine gesunde Ernährung Rechnung?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß mit den unteren Quartilspreisen tatsächlich qualitativ gute Nahrungsmittel erstanden werden können?

7. Trifft es zu, daß die Bundesregierung den Deutschen Bundestag auffordern wird, ebenfalls die Bezüge für die Mitglieder des Deutschen Bundestages um 12 % abzusenken und zukünftig auf der Basis unterer Quartilspreise zu berechnen, da auch Bundestagsabgeordneten besonders preisbewußtes Verhalten und sparsamer Umgang mit Steuermitteln zugemutet werden kann?

8. Wie haben sich im Zeitraum von 1962 bis 1985 die Preise für die im Sozialhilfe-Warenkorb vorgesehenen Waren entwickelt?

Wie beurteilt die Bundesregierung ferner die Tatsache, daß unter der Geltung des BSHG (1962 bis 1985) die Sozialhilferegelsätze nominal nur um 38 % angestiegen sind, während die Löhne (nominal) im selben Zeitraum um 79 % gestiegen sind?

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die durch die relative Absenkung des Sozialhilfeniveaus zunehmend verschärfte Marginalisierung von Sozialhilfeempfängern, und welche Maßnahmen gedenkt sie einzuleiten, um dieser Ausgrenzung entgegenzuwirken?

10. In welchem Stadium befindet sich die von den Länder-Sozialministern im Herbst 1984 beschlossene Weiterentwicklung des sog. Lösungsvorschlages 2 (Statistik-Modell)?

Liegen hierzu erste Ergebnisse vor, und in welche Richtung weisen sie?

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, in Zukunft die Gehälter im öffentlichen Dienst und die Abgeordneten-Diäten als ein Vielfaches der Sozialhilferegelsätze auszuweisen, um so eine größtmögliche Transparenz der politisch gewollten Einkommensdifferenzen zu ermöglichen?

Wie sieht die Relation derzeit z. B. beim Einkommen eines beamteten Staatssekretärs aus?

III. Zum Verhältnis von Sozialhilfe und unteren Lohngruppen

1. Wie hoch ist die Zahl der vollbeschäftigten Arbeitnehmer/innen, und wie hoch ist die Zahl der Teilzeitbeschäftigten (auch hier Aufschlüsselung nach Geschlechtern), die mit ihrem Erwerbseinkommen unterhalb des Sozialhilfeniveaus liegen, differenziert nach

- a) Alleinstehenden (Männer/Frauen),
- b) Alleinstehenden mit Kindern (Männer/Frauen),
- c) Alleinverdiener (Männer/Frauen) mit Familie/Anzahl der Kinder?

2. Inwiefern ist in diesen Fällen

- a) zu niedriges Kindergeld,
- b) nicht ausreichendes Wohngeld

die Ursache für Sozialbedürftigkeit?

3. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die „Lohnabstands-Klausel“ aus der Durchführungsverordnung (Regelsatz-Verordnung) in das BSHG selbst (§ 22 Abs. 3 Satz 2) übernommen?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die „Lohnabstands-Klausel“ mit dem Bedarfsdeckungsprinzip vereinbar ist, vor allem in Anbetracht der Tatsache, daß es keine existenzsichernde Mindestlohnregelung gibt?

4. Auf welche unteren Lohngruppen bezieht sich konkret die in § 22 Abs. 3 BSHG übernommene Lohnabstands-Klausel?

Wie hoch sind die entsprechenden Löhne bei Vollerwerbstätigkeit (40-Stunden-Woche)?

5. Will die Bundesregierung das „Arbeitsanreiz-Argument“, mit dem die Lohnabstands-Klausel ursprünglich begründet wurde, angesichts der gegenwärtigen Massenerwerbslosigkeit und des Fehlens von Erwerbsarbeitsplätzen noch ernsthaft beibehalten?

6. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß die unzureichende Anpassung der Regelsätze an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Verbindung mit der „Lohnabstands-Klausel“ nicht dazu führt, daß dadurch „Druck“ auf das Lohnniveau der unteren Lohngruppen ausgeübt wird, mit der Konsequenz, daß die Einkommen der Arbeitnehmer/innen der unteren Lohngruppen zunehmend unterhalb des Existenzminimums abgesenkt werden?

7. Hält die Bundesregierung die Festsetzung von Mindestlöhnen für erforderlich, um sicherzustellen, daß auch Arbeitnehmer/innen unterer Lohngruppen im Regelfall, d. h. bei durchschnittlicher Familiengröße, Einkommen oberhalb des sozialhilferechtlichen Existenzminimums haben?

IV. Zur Sozialhilfebedürftigkeit im Falle von Erwerbslosigkeit

1. Wie hoch ist derzeit die Zahl der Sozialhilfeempfänger/innen (HzL), die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt

- a) zusätzlich zur Arbeitslosenhilfe,
- b) zum Arbeitslosengeld

beanspruchen?

Wie hoch ist derzeit die Zahl derjenigen, die zusätzlich zu

- a) Arbeitslosengeld,
- b) Arbeitslosenhilfe

ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt beanspruchen könnten?

2. Wie hoch ist die Zahl derjenigen Erwerbslosen, die infolge der Leistungsänderungen

- a) durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz,
- b) durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983,
- c) durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984

geringere Lohnersatzleistungen durch die Bundesanstalt für Arbeit erhalten und deshalb auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind?

3. Wie schätzt die Bundesregierung die Entwicklung der Zahl arbeitsloser Empfänger/innen ergänzender oder originärer Sozialhilfe für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (bis 1987) ein?

Wie lauten ihre diesbezüglichen Schätzungen für Berufsanfänger/innen, für Hausfrauen (die nach längerer Unterbrechung wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchten), für Teilzeitbeschäftigte, für Dauerarbeitslose?

4. Wie beurteilt die Bundesregierung den Tatbestand, daß angesichts der günstigen Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit nicht von dort aus Mittel eingesetzt werden – z. B. durch Änderung der Zugangsbedingungen und der Bezugsdauer der Leistungen nach dem AFG –, um die Zahl derjenigen Erwerbslosen zu verringern, die ergänzende oder originäre Hilfe zum Lebensunterhalt beanspruchen müssen?

5. Hält die Bundesregierung es für vertretbar, daß nach derzeit geltenden Regelungen des AFG die örtlichen Sozialhilfeträger in verstärktem Maße die sozialen Folgen eines bundesweiten Problems – nämlich der Massenerwerbslosigkeit – zu tragen haben?

6. Wie stellt sich die Bundesregierung zu den vor allem in der Fachöffentlichkeit diskutierten Vorschläge, Mindestleistungen nach dem AFG vorzusehen, die wesentlich über dem derzeitigen Niveau der Sozialhilfe liegen müßten und nicht nur das Existenzminimum garantieren, sondern eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen sollten?

V. Hilfe zur Arbeit (§ 18 ff. BSHG)

1. Einer ISG-Studie zufolge ist in den letzten Jahren (1982/1983) eine sprunghafte Ausdehnung kommunaler Arbeitsdienste auf der Grundlage der §§ 19 und 20 BSHG zu beobachten gewesen, bei denen Sozialhilfeempfänger keinen arbeits- und sozialrechtlichen Schutz genießen.

Wie haben sich Art und Umfang derartiger kommunaler Arbeitsdienste in den Jahren 1984/85 in den einzelnen Bundesländern entwickelt?

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß der Ausbau kommunaler Arbeitsdienste offensichtlich mit der Zielsetzung direkter und indirekter Haushaltseinsparungen bei den kommunalen Haushalten durchgeführt wird?

Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele reguläre Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst dadurch eingespart wurden bzw. werden?

3. Wie bewertet die Bundesregierung ferner die Tatsache, daß bei solchen entrechteten Beschäftigungsformen die Hilfeempfänger in der Regel unter Androhung des Verlustes (oder zumindest einer Minderung) ihres Anspruchs auf Sozialhilfe (§ 25 BSHG) zur Arbeit gezwungen werden?

Wie ist diese Tatsache vor allem vor dem Hintergrund der bestehenden Massenerwerbslosigkeit und der geringen Chance für die Betroffenen, eine reguläre Erwerbsmöglichkeit zu finden, zu beurteilen?

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß somit solche Beschäftigungsformen weniger den Intentionen des Gesetzes – nämlich der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß – dienen, sondern vielmehr zu Kontrollzwecken eingesetzt und als sogenannte „zweite Bedarfsprüfung“ mißbraucht werden können bzw. werden?
5. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen die Verpflichtung zur sogenannten „zusätzlichen und gemeinnützigen Arbeit“ tatsächlich zur Wiedereingliederung in den regulären Erwerbsarbeitsprozeß geführt hat?
- a) In wie vielen Fällen kamen in den letzten Jahren die – laut § 19 Abs. 1 BSHG – ebenfalls möglichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsformen für Sozialhilfeempfänger zur Anwendung (aufgegliedert nach Bundesländern)?
- b) Wie hoch ist durchschnittlich das sogenannte ortsübliche Entgelt bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Sozialhilfeempfängern (netto), und in wie vielen Fällen ist eine Einstufung der Hilfeempfänger in tariflich festgelegte Besoldungen gelungen?
6. Beabsichtigt die Bundesregierung Programme – ähnlich dem in NW bereits angelaufenen Modellprogramm „Arbeit statt Sozialhilfe“ – bundesweit zu fördern, in deren Rahmen arbeitslose Sozialhilfeempfänger Erwerbsarbeitsplätze zu normalen Arbeitsbedingungen (tarifrechtlich und sozialrechtlich abgesicherte Arbeitsplätze bei einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren) erhalten?
7. Beabsichtigt die Bundesregierung in nächster Zeit das Bundessozialhilfegesetz zu novellieren und ist in diesem Zusammenhang vorgesehen,
- a) den § 25 ersatzlos zu streichen,
- b) in § 18 eine dem AFG vergleichbare Zumutbarkeitsregelung aufzunehmen,
- c) in §§ 19 und 20 die Vergütungsregelung „Hilfe zum Lebensunterhalt und eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen“ zu streichen,

d) in § 20 besondere Maßnahmen bzw. Tätigkeiten, um „die Bereitschaft eines Hilfesuchenden zur Arbeit zu prüfen“ zu streichen?

Wie steht die Bundesregierung zu derartigen Forderungen?

Bonn, den 9. Dezember 1985

Bueb

Wagner

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

